



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.533/2-V/2/97

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

21. Aug. 1997

LAG
GG-3/4-1997 Stempel
Bearbeiter, Beilagen

(LAG-337/9-3/3-1995)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-3/4-1997
19. Juni 1997

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Juni 1997, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 1997 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der Niederösterreichische Landesgesetzgeber nimmt mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß - in Verbindung mit einer Novelle zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1967 - eine grundlegende Neugestaltung des Dienstrechtes der niederösterreichischen Gemeindebeamten vor, die in wesentlichen Bereichen entscheidende Abweichungen von den dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes vorsieht. Dies betrifft vor allem die Beseitigung des Dienstklassensystems, die Schaffung neuer einheitlicher Grundverwendungsgruppen sowie die Möglichkeit der Beförderung des Beamten in die nächsthöhere Verwendungsgruppe, ohne daß er die

Aufnahmebedingungen für diese Verwendungsgruppe erbringen muß (sog. Leistungsbeförderung).

Die beschlossenen Regelungen sind unvereinbar mit dem aus Art. 21 B-VG abzuleitenden Homogenitätsprinzip, welches dem Landesgesetzgeber bei der Gestaltung des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder und Gemeinden verbietet, solche Abweichungen von den dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes vorzusehen, durch die ein Dienstwechsel wesentlich behindert würde. Daß durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß gerade in jenen Bereichen, die den Dienstwechsel besonders betreffen (Regelungen über Verwendungsgruppen, Dienstklasseneinteilung, Besoldung, Beförderung), völlig eigenständige und vom Dienstrecht des Bundes losgelöste Regelungen getroffen werden, fällt dabei besonders ins Gewicht.

Die in den Erläuterungen dargelegte Begründung, daß bei Erstellung der gegenständlichen Novelle davon ausgegangen wurde, daß im Zuge der beabsichtigten Bundesstaatsreform das Homogenitätsprinzip entfallen wird, ermöglicht mangels Realisierung dieses Vorhabens zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine hinreichende Rechtfertigung. Die Vereinbarkeit landesgesetzlicher Bestimmungen mit Bundesverfassungsrecht ist allein auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung zu beurteilen.

24. Juli 1997
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung